

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 353/2013 wurde die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Betrieblichen Vorsorgekassen sowie für die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaft (Betriebliche Vorsorgekassen-Formblätterverordnung – BVK-FBIV) erlassen, mit welcher die FMA entsprechend § 40 Abs. 3 BMSVG die Formblätter für die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Betrieblichen Vorsorgekassen (Anlage 1 zu § 40 BMSVG) sowie für den Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft (Anlage 2 zu § 40 BMSVG) geändert hat. Mit der gegenständlichen Novelle der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung (JKAB-V) soll die Anlage A3 („Jahresabschluss unkonsolidiert Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 3 JKAB-V“) an die Anlage 1 zu § 40 BMSVG angepasst und so in Bezug auf die Gliederung Konsistenz hergestellt werden. Außerdem werden in den Anlagen A1 und B1 durch BGBl. I Nr. 184/2013 (Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013) erfolgte Änderungen nachvollzogen. Weiters kommt es zu einer begrifflichen Anpassung in der JKAB-V. Schließlich ist in der Verordnung aufgrund des europarechtlichen Anwendungsvorrangs eine Rechtsbereinigung im Hinblick auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch Verweisanpassungen in der JKAB-V erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

Begriffliche Anpassung an die geltenden verba legalia.

Zu Z 2 (Entfall von §§ 5 und 5b sowie Anlage B2):

Durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6), und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73), wurde ein neuer europäischer Rechtsrahmen für die Aufsicht von Kreditinstituten geschaffen. Entsprechend Art. 99 CRR hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Implementierung dieses Rechtsrahmens technische Durchführungsstandards ausgearbeitet, durch die einheitliche Meldeformate, -intervalle und -termine sowie Begriffsbestimmungen im Bereich des aufsichtsrechtlichen Meldewesens für Kreditinstitute spezifiziert werden. Diese als Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, erlassenen technischen Durchführungsstandards umfassen nicht nur das Meldewesen zur Einhaltung der Ordnungsnormen (COREP), sondern auch Teile des Meldewesens für Finanzdaten (FINREP) für jene Kreditinstitute, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, anwenden. Die Meldungen von konsolidierten Finanzdaten für jene Kreditinstitute, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, fallen somit ab dem dritten Quartal 2014 in den Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, wodurch diese Meldungen nicht mehr Gegenstand einer nationalen, auf Basis des § 44 bzw. § 74 BWG erlassenen Verordnung sein können. Die JKAB-V ist daher entsprechend anzupassen und um die Meldungen von konsolidierten Finanzdaten im Anwendungsbereich der CRR zu bereinigen. Zu diesem Zweck wird angeordnet, dass der § 5 und die Anlage B2 entfallen. Ebenso kann § 5b entfallen, da es in Österreich nur einen von der FMA genehmigten Kreditinstitute-Verbund im Sinne von § 30a BWG gibt und es sich bei dessen zugeordneter, meldender Zentralorganisation um einen IFRS-Konzernmelder im obigen Sinne handelt.

Zu Z 3 (§ 5a):

Verweisanpassung infolge des Entfalls von § 5.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Verweisanpassung infolge des Entfalls von § 5.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der §§ 3, 5a, 6 Abs. 1 und der geänderten Anlagen A1, A3 und B1 sowie das Außerkrafttreten der §§ 5 und 5b und der Anlage B2.

Zu Z 6 (Anlage A1):

Mit dieser Novellierungsanordnung werden in der Anlage A1 (Jahresabschluss unkonsolidiert Kreditinstitute gemäß § 1 BWG (ausgenommen Betriebliche Vorsorgekassen) gemäß § 1 JKAB-V) die durch BGBl. I Nr. 184/2013 (Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013) erfolgten Änderungen nachvollzogen.

Zu Z 7 (Anlage A3):

Mit dieser Novellierungsanordnung wird die Anlage A3 (Jahresabschluss unkonsolidiert Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 3 JKAB-V) zur JKAB-V an die Anlage 1 zu § 40 BMSVG angepasst.

Zu Z 8 (Anlage B1):

Mit dieser Novellierungsanordnung werden in der Anlage B1 (Konzernabschluss (§ 59 BWG) gemäß § 4 JKAB-V) die durch BGBl. I Nr. 184/2013 (Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013) erfolgten Änderungen nachvollzogen.